

## **Vortrag an den Ministerrat**

betreffend Umsetzung der Investitionsprämie durch ein Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz - InvPrG) erlassen wird

## **Ausgangslage**

Die Coronakrise hat die ganze Welt aus der Bahn geworfen. Von den gesundheitlichen Herausforderungen, der Arbeitslosigkeit über den zögerlichen Konsum bis hin zu den globalen wirtschaftlichen Auswirkungen stehen wir vor zahlreichen Herausforderungen für Wirtschaft und Gesellschaft. Die österreichische Bundesregierung hat deshalb ein Paket auf den Weg gebracht, das in drei Schwerpunktbereichen Maßnahmen definiert, die Österreich wieder auf die Überholspur bringen soll. Eine konjunkturbelebende Maßnahme stellt dabei die Investitionsprämie dar.

## **Umsetzung der Investitionsprämie**

Als wirtschaftspolitische Maßnahme soll sie befristet eingeführt werden. Förderungsgegenstand sind materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das Anlagevermögen eines Unternehmens an österreichischen Standorten. Die Förderung, die beihilferechtlich als allgemeine Maßnahme konzipiert wird, kann zwischen 1. September 2020 und 28. Februar 2021 beantragt werden. Erste Maßnahmen können schon ab 1. August 2020 gesetzt werden. Für diese Maßnahme steht bis zu einer Milliarde Euro zur Verfügung. Aufgrund der beihilferechtlichen Konstruktion als allgemeine Maßnahme sind Anträge, die im oben definierten Beantragungszeitraum eingebracht werden, jedenfalls zu bedienen, wodurch die Mittel im Bedarfsfall durch eine Gesetzesänderung aufgestockt werden. Die Investitionsprämie beträgt 7 % der Neuinvestitionen. Bei Neuinvestitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung,

Gesundheit und Life-Science beträgt die Investitionsprämie 14 %. Als Förderungswerber kommen bestehende und neugegründete Unternehmen aller Branchen und aller Größen in Betracht. Nicht förderungsfähig sind u.a. klimaschädliche Investitionen, das sind Investitionen in die Errichtung bzw. in die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Die Investitionsprämie für Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine substantielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird. Die Förderungsmaßnahme wird von der Austria Wirtschaftsservice GmbH abgewickelt. Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Richtlinie für die Abwicklung zu erlassen, die das Gesetz spezifiziert.

## **Begründung von Vorbelastungen**

Eine Vorbelastung darf gemäß § 60 Abs. 4 Ziffer 1 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, nur aufgrund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung erfolgen, wenn deren zugehörige Auszahlungen jeweils jährlich in zumindest einem folgenden Finanzjahr den Anteil von 10 vH der bei der jeweiligen Untergliederung im zuletzt kundgemachten Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehenen Auszahlungsobergrenze übersteigen würden. Im Hinblick auf die für 2020 gemäß BGBl. I Nr. 47/2020 für die Untergliederung 40 „Wirtschaft“ vorgesehene Auszahlungsobergrenze in der Höhe von 489,283 Mio. Euro liegt die Betragsgrenze nach § 60 Abs. 4 Ziffer 1 BHG bei rd. 50 Mio. Euro jährlich. Für die Begründung der erforderlichen gegenständlichen Vorbelastungen für die Finanzjahre bis 2025 ist daher eine bundesgesetzliche Ermächtigung einzuholen.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll daher die haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Begründung jener Vorbelastungen schaffen, die durch oben genannte Maßnahme entstehen. Der vorliegende Gesetzesentwurf soll dazu ermächtigen, Vorbelastungen in Höhe von bis zu 1 Milliarde Euro in den Finanzjahren bis 2025 zu begründen.

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wird daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, die erforderlichen Vorbelastungen in Höhe von bis zu 1 Milliarde Euro hinsichtlich des Zeitraums bis 2025 zu begründen.

Wir stellen daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen, die beiliegende Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz - InvPrG) erlassen wird, samt Erläuterungen und WFA dem Nationalrat zur Behandlung zuzuleiten.

Dr. Margarete Schramböck  
Bundesministerin

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin